

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

---

1. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01707 im Abschnitt 1.7.1 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.09.2021 in Punkten	Bewertung ab 01.10.2021 in Punkten
01707	135	184

2. Änderung der Gebührenordnungsposition 01724 im Abschnitt 1.7.1 EBM

01724	<p>Erweiterte Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten gemäß Abschnitt C Kapitel I § 17 der Kinder-Richtlinie mittels Laboruntersuchungsverfahren, Tandemmassenspektrometrie <del>_____</del> bzw. quantitativer <del>_____</del> oder <del>_____</del> semi-quantitativer Polymerase Chain Reaction (PCR)</p>
-------	--

221 297 Punkte

3. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01707	<p><b>Beratung zum Erweiterten</b> Neugeborenen-Screening gemäß Kinder-Richtlinie</p>	<b>810</b>	<b>78</b>	Tages- und Quartalsprofil

01724	<b>Laboruntersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings</b> <b>Laboruntersuchungen des Erweiterten Neugeborenen-Screening gemäß Kinder-Richtlinie</b>	1	1	Tages- und Quartalsprofil
-------	---	---	---	---------------------------

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, das Screening auf Sichelzellkrankheit bei Neugeborenen in die Kinder-Richtlinie aufzunehmen. Diese Änderung der Kinder-Richtlinie ist am 30. März 2021 in Kraft getreten. Weiterhin hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, das Neugeborenen-Screening auf 5q-assoziierte spinale Muskelatrophie in die Kinder-Richtlinie aufzunehmen. Diese Änderung der Kinder-Richtlinie ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang werden die Bewertungen der Gebührenordnungsposition 01707 zur Beratung zum Erweiterten Neugeborenen-Screening von 135 Punkten um 49 Punkte auf 184 Punkte und die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 zur in-vitro-Diagnostik des Erweiterten Neugeborenen-Screenings von 221 Punkten um 76 Punkte auf 297 Punkte erhöht. Ergänzend wird die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01724 neu gefasst und verweist hinsichtlich des Leistungsumfangs nunmehr dynamisch auf die Kinder-Richtlinie.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.